

BVGer D-2937/2022 vom 9. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2937_2022_d20220609

FR: TAF D-2937/2022 du 9 juin 2022

IT: TAF D-2937/2022 del 9 giugno 2022

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl) | Familienzusammenführung (Asyl); Verfügung des SEM vom 9. Juni 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

D-2937/2022 Seite 4 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Partei des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, wer partei- und prozessfähig ist. Die Prozessfähigkeit stellt das prozessuale Gegenstück der materiell-rechtlichen Handlungsfähigkeit dar und ist grundsätzlich an die gleichen Voraussetzungen wie Letztere geknüpft (Art. 12 ff. ZGB). Sie setzt demnach Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus (Art. 13 ZGB). Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB); urteilsfähig ist jede Person, der es nicht wegen ihres Kindesalters oder infolge anderer Umstände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Die Volljährigkeit ist vorliegend unbestritten, jedoch enthält die Beschwerde Hinweise auf geistige Einschränkungen des Beschwerdeführers. Da die Urteilsfähigkeit vermutet wird, und gemäss den Akten keine konkreten Anhaltspunkte gegen die Annahme seiner Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens – Gesuch um Schutz und Asyl in der Schweiz – sprechen, ist vorerst von der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Der Beschwerdeführer ist somit partei- und prozessfähig.

E. 1.4

Weiter muss der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben oder keine Möglichkeit zur Teilnahme gehabt haben (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG). Im

vorinstanzlichen Verfahren wurde das Gesuch um Familienzusammenführung einzig im Namen der Mutter des Beschwerdeführers gestellt und auch nur von ihr unterzeichnet; der Beschwerdeführer selbst hat am vorinstanzlichen Verfahren somit nicht teilgenommen. Das Gericht stellt jedoch fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines damaligen Aufenthalts in seinem Heimatstaat, der bisher ungeklärten dortigen Betreuungssituation und seiner geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage gewesen sein dürfte, am vorinstanzlichen Verfahren teilzunehmen. Angesichts des Umstandes, dass er D-2937/2022 Seite 5 inzwischen Kolumbien verlassen und in die Schweiz gereist ist, geht das Gericht davon aus, dass er – aufgrund der Beschwerdeerhebung in seinem Namen und demjenigen seiner Mutter – der Gesuchseinreichung zumindest konkludent zugestimmt hat.

E. 1.5

Da er durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und die Beschwerde auch frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen – darauf einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Auf das prozessuale Beschwerdebegehren, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren und vom Vollzug der Wegweisung sei bis zum Ausgang des Verfahrens abzusehen, ist angesichts der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen nicht einzutreten (Art. 55 Abs. 1 VwVG).

E. 3.2

In der Beschwerde werden sowohl die Ablehnung der Einreisebewilligung (Art. 51 Abs. 4 AsylG) als auch die Ablehnung der Familienzusammenführung gerügt. Die materiellen Rechtsbegehren sowie die Beschwerdebegründung des Hauptantrags beziehen sich aber einzig auf die Ablehnung der Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG. Die Dispositivziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung ist somit mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen; ohnehin ist der Beschwerdeführer inzwischen selbständig in die Schweiz eingereist.

E. 3.3

Betreffend den Eventualantrag, die Sache sei zur Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen, stellt das Gericht Folgendes fest: Im vorinstanzlichen Verfahren machte die Mutter des Beschwerdeführers in ihrem Namen zur Begründung des Gesuchs um Einbezug in ihre Flüchtlingseigenschaft geltend, auch ihr Sohn – der Beschwerdeführer – sei in Kolumbien aufgrund ihrer politischen Vergangenheit Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen. Dies dürfte den Voraussetzungen an den weiten Verfolgungsbegriff im Sinne von Art. 18 AsylG

D-2937/2022 Seite 6 zwar grundsätzlich genügen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 22 E. 6b), jedoch handelt es sich bei der Stellung eines Asylgesuchs um ein relativ höchstpersönliches Recht, welches grundsätzlich vertretungsfeindlich ist (vgl. EMARK 1996 Nr. 5 E. 4b). Vorliegend hätte der Beschwerdeführer – aufgrund seiner vermutungsweise bisher anzunehmenden Urteilsfähigkeit und der relativ höchstpersönlichen Natur des betroffenen Rechts – bei den schweizerischen Asylbehörden nach seiner Ankunft in der Schweiz selbst um Schutz vor Verfolgung nachsuchen müssen. Der auf Beschwerde-ebene erhobene Nebenantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung eines Asylgesuchs stellt somit eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstands dar, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

E. 3.4

In der Folge ist auf die Beschwerde einzutreten, soweit diese die Frage der Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG betrifft. Auf alle anderen Begehren wird aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht eingetreten.

E. 4

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Mit dem sogenannten «Familienasyl» erhalten die Angehörigen der Kernfamilie die gleiche Rechtsstellung und damit auch denselben flüchtlingsrechtlichen Schutz wie der zum Nachzug der Familie berechnete anerkannte Flüchtling (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 M.W.H.).

E. 5.1

Das SEM begründete die Abweisung des Gesuchs um Familienzusammenführung damit, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Volljährigkeit nicht unter die in Art. 51 Abs. 1 AsylG abschliessend genannten anspruchsberechtigten Personen fallen würde.

E. 5.2

In der Beschwerde brachte der Beschwerdeführer demgegenüber vor, sein Schicksal sei mit demjenigen seiner Mutter eng verknüpft. Aufgrund der politischen Tätigkeit seiner Mutter habe er innerhalb von Kolumbien flüchten müssen und sei von den Verfolgern seiner Mutter verhöhnt, gedemütigt, verfolgt, bedroht und sogar vergewaltigt worden. Als geistig beeinträchtigte Person habe er sich nicht wehren oder schützen können. Auch sei er daher nicht in der Lage, ohne umfassende Betreuung durch seine

D-2937/2022 Seite 7 Mutter leben zu können; sein Vater sei schon 77 Jahre alt, habe sich nie um ihn gekümmert und ihn wegen seiner geistigen Beeinträchtigung verstossen.

Aufgrund der besonderen Umstände – seiner Beeinträchtigung und dem Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Mutter – seien vorliegend die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG trotz seiner Volljährigkeit erfüllt. Ferner sei es nicht nachvollziehbar, dass das SEM nicht von sich aus entweder eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung erteilt oder ein ordentliches Asylverfahren durchgeführt habe.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM an seiner Verfügung vom

E. 5.4

In der Replik brachte der Beschwerdeführer vor, die Familienzusammenführung sei angesichts seiner geistigen Beeinträchtigung die einzig adäquate Lösung, zumal es nicht sinnvoll erscheine, selbst ein Asylgesuch zu stellen. Der Friedensprozess in Kolumbien sei bisher weitgehend erfolglos geblieben; seine eigene Verfolgung aufgrund der politischen Tätigkeiten seiner Mutter sei dafür exemplarisch.

E. 5.5

Das Gericht stellt fest, dass die unter früherem Recht mögliche Erweiterung des Adressatenkreises gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG, namentlich um andere nahe Angehörige, sofern besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen, mit Wirkung zum 1. Februar 2014 aufgehoben wurde (AS 2013 4375 5357; BBl 2010 4455, 2011 7325). Der geltende Art. 51 Abs. 1 AsylG zählt ausschliesslich die Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder abschliessend auf. In der Folge hat das SEM in der angefochtenen Verfügung angesichts der Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als nicht erfüllt erachtet. Die Ausführungen in der Beschwerdeingabe vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Auch das Argument, die Vorinstanz hätte die Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung in Betracht ziehen sollen, erschüttert die Ausführungen der Vorinstanz nicht, zumal für das Gericht nicht ersichtlich ist, auf welche Rechtsgrundlage der Beschwerdeführer sich bezieht.

D-2937/2022 Seite 8

E. 5.6

Das Gericht stellt nach den vorangehenden Ausführungen fest, dass es dem Beschwerdeführer freisteht, selbstständig sein relativ höchstpersönliches Recht auf Stellung eines Asylgesuchs wahrzunehmen; im Bundeszentrum wird er ab Gesuchstellung einen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung durch eine juristische Fachperson des Asylbereichs haben (vgl. Art. 102f AsylG), die für die ihm nötige Unterstützung besorgt sein wird.

E. 5.7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 6. 6.1 Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass seine Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. 6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2937/2022 Seite 9

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass seine Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 9

Juni 2022 fest. Ergänzend verwies es den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit, in einem Zentrum des Bundes ein Asylgesuch einzureichen oder sich an die kantonalen Behörden um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung zu wenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.